

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt
1. für den beweglichen Seefunkdienst
 - auf Fahrzeugen, die unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren, soweit sie in den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik genannt) oder außerhalb der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik verkehren,
 - auf Fahrzeugen, die unter der Flagge anderer Staaten fahren, soweit sie in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren;
 2. für den Funkdienst ortsfester Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes sowie für die Ortungsfunkdienste der Seefahrzeuge;
 3. für sonstige Funkdienste, soweit sie am Seefunkdienst oder an Ortungsfunkdiensten für Seefahrzeuge teilnehmen.
- (2) Als Fahrzeug im Sinne des Abs. 1 gelten alle mit Funkanlagen ausgerüsteten Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb einschließlich der technischen Fahrzeuge und schwimmenden Geräte.
- (3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 sind Funkanlagen auf Fahrzeugen der Schutz- und Sicherheitsorgane, soweit sie nicht am beweglichen Seefunkdienst oder an anderen Diensten teilnehmen, die durch diese Anordnung geregelt sind.

§ 2

Andere Vorschriften
des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen

Außer den Bestimmungen dieser Anordnung gelten die Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste.

§ 3

Zusammenarbeit
mit dem Ministerium für Verkehrswesen
und anderen zentralen Staatsorganen

- (1) Die notwendige Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seefunkdienstes zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Seefahrt ist vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gemeinsam mit dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen zuständigen zentralen Staatsorganen und Institutionen sicherzustellen.
- (2) Soweit in dieser Anordnung die Deutsche Post genannt ist, werden deren Befugnisse von der Funkdirektion der Deutschen Post wahrgenommen.

§ 4

Nachrichten für den Seefunkdienst

- (1) Die Deutsche Post gibt „Nachrichten für den Seefunkdienst“ heraus. Sie sind als Dienstbehelf für alle am Seefunkdienst teilnehmenden Funkstellen bestimmt und für diese verbindlich.
- (2) Die „Nachrichten für den Seefunkdienst“ sind gebührenpflichtig.

Abschnitt II

Ausrüstung mit Funkanlagen

§ 5

Ausrüstung von Fahrzeugen

Die Ausrüstung von Fahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik mit Funkanlagen bestimmt der Minister für Verkehrswesen.

§ 6

Ausrüstung ortsfester Funkstellen

Die Ausrüstung von ortsfesten Funkstellen und sonstigen Funkdiensten der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie am Seefunkdienst oder an Ortungsfunkdiensten für Seefahrzeuge teilnehmen, bestimmt der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

Abschnitt III

Genehmigungsverfahren

§ 7

Genehmigungspflicht

- (1) Für das Errichten und Betreiben sowie für das Herstellen, den Vertrieb oder Besitz von Funkanlagen gemäß § 1 besteht Genehmigungspflicht entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen!
- (2) Die Genehmigungen für das Errichten und Betreiben sowie für das Herstellen von Funkanlagen sind gebührenpflichtig.
- (3) Für Funkanlagen ist eine Abnahmebestätigung erforderlich.

§ 8

Beantragung von Genehmigungen

- (1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind
- für das Herstellen von Funkanlagen beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
 - für das Errichten und Betreiben, zum Vertrieb oder zum Besitz von Funkanlagen bei der Deutschen Post zu stellen.^{1 2}
- (2) Den Anträgen zum Herstellen von Funkanlagen sind Pflichtenhefte oder sonstige Unterlagen über die technische Beschaffenheit der Sender beizufügen, die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bzw., wenn der Einsatz auf Fahrzeugen vorgesehen ist, vom Ministerium für Verkehrswesen oder den von diesen beauftragten staatlichen Prüforganen bestätigt sein müssen.
- (3) Beim Neubau von Fahrzeugen ist der Antrag zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen vor Kiellegung zu stellen. Werden mehrere Fahrzeuge des gleichen Typs gebaut, genügt ein Antrag, wenn alle Fahrzeuge des Typs mit einheitlichen Funkanlagen ausgerüstet werden. Der Umfang der Serie ist anzugeben.

(4) Anträge zum Errichten und Betreiben sind zu stellen

1. für Funkanlagen auf Fahrzeugen, die unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren oder fahren sollen, von deren künftigen Eigentümern oder Rechtsträgern,
2. für ortsfeste Funkstellen des Seefunkdienstes von deren Eigentümern oder Rechtsträgern.

(5) Anträge zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen auf Fahrzeugen, die für andere Staaten auf Werften der Deutschen Demokratischen Republik gebaut werden (Exportfahrzeuge), sind von der Bauwerft zu stellen. Sollen Funkanlagen in der Deutschen Demokratischen Republik auf Fahrzeugen anderer Staaten eingebaut werden, sind die Anträge von deren Eigentümern, Rechtsträgern oder Fahrzeugführern zu stellen.

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. II Nr. 110 S. 766).

² Die Anträge sind an die Funkdirektion, Sektor Seefunk, 25 Rostock, Albert-Einsteln-Straße, unter Verwendung der von ihr herausgegebenen Antragsformulare zu stellen.